

Roti Zora



Statuten des Vereins Kleinkindergruppe Roti Zora

Art. 1: Name und Sitz

Der Unter dem Namen Kleinkindergruppe Roti Zora, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den gewinnlosen Betrieb einer Kleinkindergruppe. Ausserdem setzt er sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse für Kinder im Nordquartier ein.

Art. 3: Mitgliedschaft

- a) Mütter, Väter und rechtlich oder tatsächlich an die Stelle der Eltern tretende Personen, deren Kind oder Kinder in die Kleinkindergruppe aufgenommen werden, sind verpflichtet dem Verein als Aktivmitglieder beizutreten.
- b) Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- c) Der Vereinsbeitrag für passive Mitglieder beträgt Fr.50.-/Jahr. Für aktive Mitglieder beträgt der Vereinsbeitrag Fr.150.-/Jahr.
- d) Der Vorstand und das reguläre Betreuungspersonal sind für den Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit Freimitglieder. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und von der Beitragszahlung befreit.

Art. 4: Finanzen

Die Einnahmen' des Vereins bestehen aus:

- Betreuungsbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- allfälligen Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschliesslich für den Betrieb der Kleinkindergruppe und für die im Interesse der Kleinkindergruppe liegenden Aufwendungen zu verwenden.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind alle nicht ausdrücklich anderen Organen übertragenen Aufgaben vorbehalten.
- b) Entscheide müssen mit einem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.
- c) Jährlich beruft der Vorstand mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Sie wird auch nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- d) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage im voraus mit der Traktandenliste eingeladen werden.
- e) Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann auf schriftlichem Weg über den Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu realisieren.
- f) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - eine mögliche Übertragung bestimmter Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Mitglieder des Vereins
 - Festsetzung der Kinder-Betreuungsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Entscheidungen über Statutenänderungen
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge

Art. 7: Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus einem/r Präsident/in, einem/r Sekretär/in, einem/r Kassier/in, einem/r Personalverantwortlichen sowie mindestens einem/r Öffentlichkeitsarbeiter/in.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.
- c) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein gegen aussen. Zeichnungsberechtigt im Namen des Vereins sind der/die Präsident/in, der/die Personalverantwortliche und der/die Kassier/erin je zu zweien.
- d) Bankgeschäfte im üblichen Geschäftsumfang werden an den/die Kassier/erin mit Einzelunterschrift delegiert.
- e) Der Vorstand wählt das Betreuungspersonal und legt dessen Besoldungs- und Anstellungsbedingungen fest. Das Pflichtenheft des Betreuungspersonals wird gemeinsam erarbeitet.

- f) Der Vorstand genehmigt das vom Betreuungspersonal erarbeitete Betreuungskonzept.
- g) Der Vorstand entscheidet letztendlich über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Die Aufnahme von Kindern in die Kleinkindergruppe ist an das Betreuungspersonal delegiert.
- h) Der Vorstand vertritt einerseits die Interessen der auftraggebenden Vereinsmitglieder gegenüber dem Personal, andererseits die Interessen des angestellten Betreuungspersonals. Er übernimmt des weiteren die operativen und finanziellen Aufgaben zur Erfüllung der Geschäftstätigkeit.
- i) Der Vorstand schlägt die Höhe der Betreuungsbeiträge der Mitgliederversammlung vor. Beim Vorliegen einzelner besonderer Gesuche kann der Vorstand die Höhe des Betreuungsbeitrages reduzieren (siehe Beilage Härtefond), wobei in jedem Fall die Aufrechterhaltung des Betriebes der Kleinkindergruppe nicht gefährdet werden darf.

Art. 8: Anmeldung eines Kindes

Die Anmeldung eines Kindes hat an das Betreuungspersonal zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung verpflichtet sich der oder die Anmeldende, in ein vom Verein festgelegtes Vertragsverhältnis einzutreten.

Art. 9: Austritt eines Kindes

Der Austritt eines Kindes muss drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Art 10: Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Betreuungskonzeptes zuständig und kommt seinen Pflichten, die im Arbeitsvertrag und dem Pflichtenheft festgehalten sind, nach.

Das Betreuungspersonal hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und mitzugestalten.

Art. 11: Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, so ist das allfällige Vermögen einer zielverwandten Organisation, die an der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zuzuwenden.